Verordnungsblatt für die Gemeinde Kappl

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 28. November 2025**

7. **Kanalbenützungsgebührenverordnung**

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 20.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1
Einteilung der Gebühren

(1) Die Gemeinde Kappl erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine jährliche Zählermietgebühr ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Zurverfügungstellung.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage. Die laufende Kanalbenützungsgebühr ist halbjährlich zu bezahlen (mit 2. Vorschreibung des jeweiligen Jahres, Fälligkeit 15.05., als Akontozahlung und mit 4. Vorschreibung des jeweiligen Jahres, Fälligkeit 15.11., als Endabrechnung).

(4) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermietgebühr entsteht nach der erstmaligen Bereitstellung der Wasserzähler seitens der Gemeinde und ist jährlich (2. Vorschreibung des jeweiligen Jahres, Fälligkeit 15.05.) zu bezahlen.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

a) Ställe, Scheunen, Tennen, Städel;

b) Bienen- und Gartenhäuser;

c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;

d) Garagen und Carports (außer jene Garagen und Carports, für welche nach der jeweils geltenden Gewerbeordnung eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist);

e) „nicht an den Kanal angeschlossene“ Lagerräume, wobei „nicht an den Kanal angeschlossen“ bedeutet, dass das Grundstück, auf dem sich der Lagerraum befindet, keinen Kanalanschluss aufweist.

(3) Die Anschlussgebühr für Abwässer in Ortsteilen, wo die Entsorgung mittels Mischsystem erfolgt, beträgt einmalig € 6,45 pro m³ der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1, wo die Entsorgung mittels Trennsystem erfolgt, € 6,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

(1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt ab dem 01.01.2026 € 2,62 (wirksam ab Ablesung im Herbst 2026) je m³ Wasserverbrauch. Bei Fehlen eines Wasserzählers beträgt diese Gebühr € 141,82 je Person im Haushalt und Jahr.

(3) Von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr sind jene Mengen in Abzug zu bringen, welche über einen von der Gemeinde genehmigten Subzähler (Vorlage einer Bestätigung einer Fachfirma) laufen und die Wasserentnahme nur im Freien erfolgen kann.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählermietgebühr

(1) Zur Entrichtung der Zählermietgebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der Inhaber der Baubewilligung bzw. Bauanzeige, mit welcher ein Neu- bzw. Zubau auf dem angeschlossenen Grundstück bewilligt wurde, Gebührenschuldner.

§ 7

Gebührenschuldner Zählermietgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Zählermietgebühr gilt die Anzahl der von der Gemeinde eingebauten Zähler.

(2) Die Höhe der Zählermietgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) nicht enthalten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkraftkreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 23.11.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, kundgemacht vom 24.11.2023 bis 11.12.2023 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Amtsleiter Hellings Marko

	Unterzeichner	Gemeinde Kappl
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-28T07:42:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	111658737679541770770194756
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	